



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 01. September 2006

Nummer 35

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		
648 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit der Münsterlandkreise auf dem Gebiet des ÖPNV	389	
649 Änderung des Namens der Evangelischen Kirchengemeinde Wadersloh-Liesborn Kirchenkreis Gütersloh	391	
650 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)	392	
		651 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 392
		652 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes 392
		C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
		653 – Aufgebote und Kraftloserklärungen von
		668 Sparkassenbüchern 394

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

648 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit der Münsterlandkreise auf dem Gebiet des ÖPNV

Die Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf haben nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des ÖPNV geschlossen:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen den Kreisen Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf auf dem Gebiet des ÖPNV

Präambel

Die Kreise und kreisfreien Städte in Nordrhein-Westfalen sind als Aufgabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit verantwortlich für die Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung im ÖPNV als freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe im Bereich der Daseinsvorsorge.

Sie sind zuständig für die Planung, Organisation und Finanzierung des ÖPNV. Zur Realisierung von Synergien bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben soll eine gemeinsame Regie- und Bestelleinheit bei einem Kreis geschaffen werden, die im Namen aller Münsterlandkreise tätig wird. Die bei dem übernehmenden Kreis für die gemeinsame Regie- und Bestelleinheit entstehenden Kosten sollen die Beteiligten dieser Vereinbarung anteilig tragen.

Diese Regie- und Bestelleinheit soll im Namen der Münsterlandkreise insbesondere die anbieterneutrale Bestellung, Ausschreibung und Vergabe von Verkehrsleistungen durchführen und zugleich die Erbringung der Leistungen sowie die Einhaltung der ÖPNV-Qualitätsstandards kontrollieren.

Zur Verfolgung dieser Ziele und in dem Bewusstsein, dass die erfolgreiche Durchführung dieser Vereinbarung eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Beteiligten erfordert, schließen die Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf die folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 23 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Nordrhein-Westfalen (GkG):

§ 1

Übertragung

1. Die Kreise Borken, Steinfurt und Warendorf (übertragende Kreise) übertragen dem Kreis Coesfeld (übernehmender Kreis) die Durchführung der in § 2 genannten Aufgaben auf Grundlage einer mandatierenden Vereinbarung gemäß § 23 Abs. 1 und 2 GkG. Der übernehmende Kreis führt diese Aufgaben im Namen der übertragenden Kreise durch. Diese ermächtigen ihn, sie während der Laufzeit dieser Vereinbarung in allen für die Durchführung der Aufgaben gemäß § 2 notwendigen Geschäften außergerichtlich zu vertreten.
2. Der übernehmende Kreis führt die Aufgaben der gemeinsamen Regie- und Bestelleinheit aus. Diese trägt die Bezeichnung „Regionale Nahverkehrsgemeinschaft

Münsterland“ (RNVG). Der übernehmende Kreis tritt nach außen unter dem Zusatz „im Rahmen der regionalen Nahverkehrsgemeinschaft Münsterland für die“ sowie unter Nennung der jeweils zuständigen Kreise auf.

3. Der übernehmende Kreis richtet nach Maßgabe der §§ 5 bis 7 für die RNVG eine Geschäftsstelle als eigenständige Einheit seiner Verwaltung ein. Der übernehmende Kreis überträgt die Leitung der Geschäftsstelle der vom Lenkungskreis gemäß § 3 hierzu bestimmten Person.

§ 2

Übertragene Aufgaben

Die Übertragung umfasst alle Aufgaben, die den übertragenden Kreisen gemäß § 3 ÖPNVG als Aufgabenträger für den ÖPNV obliegen. Sie umfasst insbesondere

- die Fortschreibung der Nahverkehrspläne,
- die Begleitung der weiteren Restrukturierung der RVM,
- die Beplanung der Linienbündel,
- erforderlichenfalls die europaweite Ausschreibung und Vergabe der Linienbündel,
- die Kontrolle der Busverkehre einschließlich der Überwachung der erbrachten Leistungen und der ÖPNV-Qualitätsstandards und
- die Durchführung der Fahrzeugförderung gemäß § 13 ÖPNVG NRW.

§ 3

Lenkungskreis

1. Die Beteiligten bilden einen Lenkungskreis. Jeder Beteiligte entsendet auf eigene Kosten einen Vertreter in den Lenkungskreis. Der Vertreter ist an die Weisungen des jeweiligen Beteiligten gebunden.
2. Der Lenkungskreis
 - erarbeitet nach Maßgabe des § 4 die Grundsätze der Aufgabenwahrnehmung
 - bereitet Änderungen dieser Vereinbarung vor,
 - entscheidet nach Maßgabe der §§ 5 bis 7 über den Sitz, die Ausstattung und die Arbeit der Geschäftsstelle,
 - entscheidet über die Finanz- und Bedarfsplanung nach § 5 Abs. 1 und
 - verständigt sich auf den Leiter der Geschäftsstelle.
 Der Lenkungskreis kann auch Einzelfallentscheidungen treffen.
3. Sofern nicht abweichend bestimmt, bedürfen Beschlüsse des Lenkungskreises einer Mehrheit der Stimmen der Beteiligten. Jeder Beteiligte hat eine Stimme.
4. Änderungen dieser Vereinbarung werden vom Lenkungskreis mit einfacher Mehrheit vorgeschlagen und bedürfen der Zustimmung aller Beteiligten. Für das Verfahren gilt § 11.
5. Die Zuständigkeit der Gremien der Beteiligten sowie etwa zu beachtende Formvorschriften gemäß Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, ÖPNVG NRW oder sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.
6. Der Lenkungskreis tagt mindestens vierteljährlich.
7. Das nähere Verfahren regelt der Lenkungskreis in einer Geschäftsordnung.

§ 4

Grundsätze der Aufgabenwahrnehmung

Für die Wahrnehmung der Aufgaben sind die Anforderungen maßgebend, die für die einzelnen Beteiligten als Aufgabenträger gelten. Die Beteiligten handeln unternehmensneu-

tral und frei von Diskriminierung. Sie legen bei ihren Tätigkeiten die Vorgaben des ÖPNVG NRW sowie die auf dessen Grundlage erlassenen Richtlinien zu Grunde. Sie berücksichtigen die von den jeweiligen Beteiligten beschlossenen Nahverkehrspläne.

§ 5

Geschäftsstelle

1. Die Geschäftsstelle stellt jeweils bis zum 01. September nach Maßgabe des § 6 eine Finanz- und Personalbedarfsplanung für das Folgejahr auf und legt sie dem Lenkungskreis zur Entscheidung vor.
2. Die Geschäftsstelle steht den zuständigen Organen der Beteiligten als Ansprechpartner in allen den ÖPNV betreffenden Angelegenheiten zur Verfügung.
3. Der Leiter der Geschäftsstelle führt die Geschäfte der Geschäftsstelle, vertritt die Beteiligten in den übertragenen Angelegenheiten rechtsgeschäftlich. Er berichtet dem Lenkungskreis regelmäßig, mindestens vierteljährlich, über den Gang der Geschäfte. Er ist den Mitgliedern des Lenkungskreises jederzeit zur Auskunft verpflichtet.
4. Der Leiter der Geschäftsstelle ist den Mitarbeitern der Geschäftsstelle gegenüber als Fachvorgesetzter im übertragenen Aufgabenbereich weisungsbefugt. Die Stellung der abgeordneten bzw. abgestellten Mitarbeiter nach den dienst- bzw. arbeitsrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
5. Die Beteiligten verpflichten sich, während der Laufzeit dieser Vereinbarung für die Geschäftsstelle jeweils einen Mitarbeiter zu Verfügung zu stellen.

§ 6

Finanzierung

1. Die Sachkosten, die im Rahmen der gewöhnlichen Tätigkeit der Geschäftsstelle entstehen, werden von den Beteiligten jeweils zu gleichen Teilen getragen.
2. Die Kosten, die im Rahmen der gewöhnlichen Tätigkeit der Geschäftsstelle für die gemäß § 5 Abs. 5 zu Verfügung gestellten Mitarbeiter entstehen, trägt jeweils der bereitstellende Beteiligte.
3. Sach- und Personalkosten, die im Rahmen einer außerordentlichen Tätigkeit der Geschäftsstelle (z. B. Sonderprojekte oder besonders umfangreiche Planungen) entstehen (Projektkosten), trägt derjenige Beteiligte, für den die außerordentliche Tätigkeit durchgeführt wird.

§ 7

Zusammenarbeit der Beteiligten

1. Die Beteiligten unterstützen sich wechselseitig bei der Aufgabenerfüllung. Insbesondere gewähren sie einander im Rahmen der Gesetze die hierzu erforderliche Einsicht in vorhandene Unterlagen.
2. Die Beteiligten informieren und beraten sich rechtzeitig und umfassend über Umstände, die für die Durchführung dieser Vereinbarung von Belang sein können. Zuständiges Gremium hierfür ist der Lenkungskreis.
3. Die Beteiligten verpflichten sich, die Entscheidungen des Lenkungskreises entsprechend dieser Vereinbarung auszuführen. Sie werden dabei ihre eigenen Rechte und Pflichten aus der Aufgabenübertragung im Einklang mit den Beschlüssen des Lenkungskreises wahrnehmen. Dies gilt insbesondere für die Ausübung von Weisungsrechten gegenüber den Mitarbeitern und dem Leiter der Geschäftsstelle.

§ 8

Haftung

1. Für die Schadensersatzansprüche, die unmittelbar oder mittelbar auf einer Entscheidung des Lenkungskreises beruhen, haften die Beteiligten zu gleichen Teilen.
2. Für Schadensersatzansprüche, die auf einem eigenen Verhalten eines Beteiligten beruhen und nicht von einer Entscheidung des Lenkungskreises gedeckt sind, haftet der betreffende Beteiligte allein.
3. Sofern ein Beteiligter auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird, stellen ihn die anderen Beteiligten entsprechend ihres jeweiligen Haftungsanteils nach den Absätzen 1 und 2 frei.
4. Für Schäden, die von den Mitarbeitern der Geschäftsstelle verursacht werden, ist vom übernehmenden Kreis eine Haftpflicht- und Eigenschadensversicherung abzuschließen, sofern eine solche nicht bereits besteht. Hierdurch zusätzlich entstehende Kosten gehören zu den Sachkosten im Sinne des § 7 Abs. 1.

§ 9

Laufzeit und Kündigung

1. Jeder Beteiligte kann die Vereinbarung mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende, erstmalig zum 31.12.2007, kündigen. Die Kündigung muss gegenüber allen anderen Beteiligten erklärt werden und bedarf der Schriftform.
2. Sofern nicht der übernehmende Kreis kündigt, bleibt die Wirksamkeit der Vereinbarung für die übrigen Beteiligten unberührt.
3. Im Falle einer Kündigung entscheiden die verbliebenen Beteiligten im Lenkungskreis über die Fortsetzung bzw. einen Neuabschluss der Vereinbarung.

§ 10

Änderung der Vereinbarung

Änderungen und Zusätze zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform sowie des in § 24 GkG der jeweils geltenden Fassung bestimmten Verfahrens. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.

§ 11

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Vertragsparteien werden in diesem Fall die entsprechende Regelung durch eine Vereinbarung ersetzen, die dem Zweck dieser Vereinbarung entspricht und von Beginn der Unwirksamkeit bzw. Undurchführbarkeit an gilt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Bezirksregierung Münster in Kraft.

Coesfeld, den 04.07.2006

Für den Kreis Borken
Der Landrat

Für den Kreis Coesfeld
Der Landrat

G. Wiesmann

H. Rinning

Für den Kreis Steinfurt
Der Landrat

[Handwritten Signature]

Für den Kreis Warendorf
Der Landrat

i. v. H. B. J.

Genehmigung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Kreisen Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des ÖPNV wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 S. 1 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Nr. 1b) GkG genehmigt. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster wirksam.

Münster, den 17. August 2006



Bezirksregierung Münster
Az.: 31.2.1 - COE - 01/2006 -
Im Auftrag

[Handwritten Signature]

(Dr. Burger)

Bekanntmachung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG bekannt gemacht.

Münster, den 17. August 2006



Bezirksregierung Münster
Az.: 31.2.1 - COE - 01/2006 -
Im Auftrag

[Handwritten Signature]

(Dr. Burger)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 389 - 391

649 Änderung des Namens der Evangelischen Kirchengemeinde Wadersloh-Liesborn Kirchenkreis Gütersloh

Urkunde

über die Änderung des Namens der Evangelischen Kirchengemeinde Wadersloh-Liesborn

Nach Anhörung der Beteiligten wird Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Wadersloh-Liesborn, Kirchenkreis Gütersloh, führt künftig den Namen

„Evangelische Kirchengemeinde Wadersloh“.

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Bielefeld, den 01.08.2006

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung

[Handwritten Signature]

Deutsch

Urkunde

Die durch die Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landeskirchenamt – vom 01. August 2006 benannte Namensänderung der Evangelischen Kirchengemeinde Wadersloh-Liesborn in „Evangelische Kirchengemeinde Wadersloh“ wird gemäß Artikel 4 des Preußischen Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der Evangelischen Landeskirchen vom 08. April 1924 staatlich genehmigt.

– 48.4.1 –

48143 Münster, den 15. August 2006

Der Regierungspräsident

In Vertretung

Alfred Wirtz

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 391 – 392

650 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)

Bezirksregierung Münster

Az.: 56-62.016.00/06/0701.1

Münster, 23.08.2006

Die Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster hat dem Landwirt Stefan Wessler mit Datum vom 22.08.2006 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt.

„Hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Ziffer 7.1 Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (4. BImSchV) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastgeflügel (Masthähnchen) erteilt.

Eingeschlossene Entscheidungen:

Die Baugenehmigung nach der Landesbauordnung NRW

Die Anlage darf auf dem Grundstück Doemern 53, 48691 Vreden, Gemarkung Vreden, Flur 94, Flurstück 19, wesentlich geändert und betrieben werden.“

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir, Dienststelle (siehe Briefkopf), einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden einer oder eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren bzw. dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.“

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides vom 22.08.2006 in der Zeit vom 04.09.2006 bis einschließlich 18.09.2006 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

- Bürgermeister der Stadt Vreden, Techn. Rathaus, Zimmer 8, Butenwall 79/81, 48691 Vreden
- Bezirksregierungs Münster, Dezernat 56, Zimmer 226, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Auflagen zum Baurecht/Brandschutz zum Gewässerschutz, zum Bodenschutz und Abfallrecht, zum Immissions-

schutz, zum Arbeitsschutz, zum Landschaftsschutz und zum Tierschutz und Tierseuchenrecht ergangen ist.

Im Auftrag

gez. Nießen

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 392

651 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster

62.0520/06/0104 BAA2

Münster, 23.08.2006

Die Firma Minegas GmbH, Rüttenscheider Str. 1 – 3, 45128 Essen hat am 28.06.2006 einen Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Grubengasnutzungsanlage mit Verbrennungsmotor auf dem Grundstück in 45659 Recklinghausen, Westcharweg (Gemarkung Recklinghausen, Flur 321, Flurstück 208) vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung von 2 Blockheizkraftwerken mit einer maximalen Feuerungswärmeleistung von insgesamt 6,8 MW sowie der Betrieb der Gesamtanlage mit den erforderlichen Nebeneinrichtungen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag

gez. Ruback

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 392

652 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Putenelertieren

Bezirksregierung Münster

Az.: 9961307/01. V Lü-25.G072/06

48147 Münster, den 14.08.2006

Die Westfälische Putenzucht Inhestern GbR, Berge 24, 48734 Reken, hat mit Datum vom 26.05.2006 aufgrund von § 4 der Neufassung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Putenelertieren in 48653 Coesfeld-Lette. Letter Bruch 9, Flur 27, Flurstücke 17, 70 u. 71, beantragt.

Gegenstand des Antrages:

- Nutzungsänderung einer Lagerhalle zum Putenaufzuchtstall für Elterntiere (Nr. 1)
- Nutzungsänderung einer Lagerhalle zum Putenaufzuchtstall für Elterntiere (Nr. 2)
- Nutzungsänderung einer Lagerhalle zum Putenaufzuchtstall für Elterntiere (Nr. 3)
- Nutzungsänderung einer Lagerhalle zum Zuchthahnenstall (Nr. 4)
- Nutzungsänderung einer Lagerhalle zum Legehennenstall für Puten (Nr. 5)
- Nutzungsänderung eines Bürogebäudes zum Verpackungs- u. Eierlagergebäude (Nr. 5a)
- Nutzungsänderung einer Heizzentrale zum Strohlager (Nr. 5b)
- Nutzungsänderung einer Lagerhalle zum Legehennenstall für Puten (Nr. 6)
- Nutzungsänderung eines Bürogebäudes zum Lagergebäude (Nr. 6a)
- Nutzungsänderung einer Lagerhalle zur Festmistlagerhalle (Nr. 7)
- Nutzungsänderung von drei Lagerhallen zu Strohlagerhallen (Nr. 8, 9 u. 10)
- Aufstellen von sieben Futtermittelsilos (Nr. 16)
- Aufstellen von fünf Flüssiggastanks (Nr. 17)
- Aufstellen eines Diesellagertanks (Nr. 18)

Sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt der Antragsteller das Vorhaben umgehend zu verwirklichen. Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag mit den entsprechenden Unterlagen liegt vom 11.09.2006 bis einschließlich 10.10.2006 im Bürogebäude der Stadt Coesfeld, Zimmer 1, Rathaus, Markt 8, 48653 Coesfeld und beim Staatlichen Umweltamt Münster, Nevinghoff 22, 48147 Münster, Zimmer 1, während der Dienststunden aus und kann dort eingesehen werden.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das o. g. Vorhaben können während der Einwendungsfrist vom 11.09.2006 bis 24.10.2006 einschließlich bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen. Die Einwendungsschreiben werden an den Antragsteller und die beteiligten Behörden, soweit deren Aufgabenbereich berührt wird, zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Erhobene Einwendungen werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, in einem besonderen Erörterungstermin am Dienstag, dem 07. November 2006, 10:00 Uhr, im Großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Coesfeld, I. OG, Markt 8, 48653 Coesfeld, erörtert. Soweit die Erörterung an dem angegebenen Tag nicht abgeschlossen wird, ist die Fortführung an den darauf folgenden Werktagen möglich.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellungen können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag

gez.

Manfred Böker

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 392 – 393

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

653 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 300 745 155 (Neu: 3 700 745 155), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 15. November 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 15. August 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 394

654 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 300 834 363 (Neu: 3 700 834 363), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 15. November 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 15. August 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 394

655 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 346 058 357 (Neu: 3 746 058 357), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 14. November 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 14. August 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 394

656 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 378 132 385 (Neu: 3 778 132 385), aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 16. November 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen,

Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 16. August 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 394

657 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 010 011 058 aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 16. November 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 16. August 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 394

658 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 4 030 090 221 ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 16. November 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 16. August 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 394

659 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 365 048 206 (Neu: 3 765 048 206), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 17. November 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 17. August 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 394

660 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 300 198 140 (Neu: 3 700 198 140), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der

Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 18. November 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 18. August 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 394 – 395

661 Das am 10. Mai 2006 aufgebodene Sparkassenbuch Nr. 311 009 872 (Neu: 3 711 009 872) wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 11. August 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 395

662 Das am 10. Mai 2006 aufgebodene Sparkassenbuch Nr. 311 021 133 (Neu: 3 711 021 133) wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 11. August 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 395

663 Das am 10. Mai 2006 aufgebodene Sparkassenbuch Nr. 490 722 972 (Neu: 4 690 722 972) ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 11. August 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 395

664 Das am 10. Mai 2006 aufgebodene Sparkassenbuch Nr. 490 723 277 (Neu: 4 690 723 277) ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 11. August 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 395

665 Das am 15. Mai 2006 aufgebodene Sparkassenbuch Nr. 3 111 004 986 , wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 16. August 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 395

666 Das am 16. Mai 2006 aufgebodene Sparkassenbuch Nr. 300 081 452 (Neu: 3 700 081 452) ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 17. August 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 395

667 Das am 17. Mai 2006 aufgebodene Sparkassenbuch Nr. 3 070 084 722 ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 18. August 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 395

668 Das am 17. Mai 2006 aufgebodene Sparkassenbuch Nr. 490 211 083 (Neu: 4 690 211 083) ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 18. August 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 395

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG / PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: freitags 14.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 15,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug nur durch Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Körnerstraße 41, 48151 Münster, Tel. (02 51) 5 20 99 97, E-Mail: info@druckmedienhaus.de. – Einzellieferungen gegen Voreinzahlung von 1,00 € zzgl. 1,00 € Versandkosten auf das Konto Druckmedienhaus, Kto.-Nr.: 402 084 202, BLZ 401 600 50 bei der Volksbank Münster eG. Bitte Lieferadresse telefonisch oder per E-Mail mitteilen. Adressänderungen, Kündigungen etc. bitte ausschließlich an das Druckmedienhaus.

Druck und Vertrieb: Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

E-Mail: amtsblatt@bezreg-muenster.nrw.de Fax (02 51) 4 11 11 53